

FAU - Amtlich beglaubigte Kopien

Jede **öffentliche Dienststelle, die ein Dienstsiegel führt**, kann amtlich beglaubigen. Das können beispielsweise Behörden wie Gerichte oder Stadt- und Kreisverwaltungen (aber nicht jede deutsche Stadt-/Kreisverwaltung ist bereit, Kopien fremdsprachiger Dokumente zu beglaubigen), Notare und Pfarrämter kirchlicher Gemeinden sein.

Bitte beachten Sie: Zeugnisse aus China sind von einem chinesischen Notar zu beglaubigen!

Amtlich beglaubigen **dürfen nicht**: Zum Beispiel Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vereine und Übersetzer/Dolmetscher (Letztere können nur die Gültigkeit von Übersetzungen, jedoch nicht die Gültigkeit von Original-Dokumenten bescheinigen).

Mindestens enthalten **muss** die amtliche Beglaubigung:



1. **einen Beglaubigungsvermerk**, der die Übereinstimmung der Kopie/Abschrift mit dem Original (der Vermerk darf nur in Deutsch, Englisch oder Französisch ausgestellt sein) bescheinigt
2. **Unterschrift** der beglaubigenden Stelle, sowie
3. den **Dienstsiegelabdruck**

Innerhalb des Dienstsiegels befindet sich in der Regel ein Emblem; ein einfacher Schriftstempel reicht nicht aus.

Enthält die Kopie mehrere Einzelblätter, so ist nachzuweisen, dass jede Seite von der gleichen Urkunde stammt. Es ist ausreichend, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, vorausgesetzt alle Blätter sind (zum Beispiel schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt, dass sich auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks befindet.

Jede Seite kann auch gesondert beglaubigt werden. Beachten Sie in diesem Fall bitte, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name vermerkt ist. Ist er nicht angegeben, so ist er in die Beglaubigungsvermerke aufzunehmen. Diese Vermerke müssen außerdem einen Hinweis auf die Art der Urkunde enthalten.

Enthält die Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und ist der Inhalt beider Seiten relevant, so muss sich der Beglaubigungsvermerk auf beide Seiten beziehen (beispielsweise: "Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt"). Ist dies nicht der Fall, so sind Vorder- und Rückseite gesondert zu beglaubigen.

Enthält das Original ein im Papier eingedrücktes Siegel (ein sogenanntes Prägesiegel), so ist dieses im Normalfall auf der Kopie nicht sichtbar. Der Beglaubigungsvermerk auf der Kopie ist dann dahingehend zu erweitern, dass sich auf dem Original ein Prägesiegel des Ausstellers der Bescheinigung/Urkunde befunden hat.

Entspricht die Beglaubigung nicht den Anforderungen, so wird der Beleg nicht anerkannt!

Amtliche Beglaubigungen im Ausland:

Amtliche Beglaubigungen können vorgenommen werden von:

- Deutschen Botschaften und Konsulaten,
- der Schule oder Universität, die die Zeugnisse ausgestellt hat. Sie darf Kopien ihrer eigenen Zeugnisse beglaubigen. In diesem Fall sind die Beglaubigungen vom Leiter der Schule, vom Dekan/Rektorat der Universität, mit dem Dienstsiegel vorzunehmen. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht. Eine Beglaubigung durch das Sekretariat ist nicht ausreichend.
- Einem Notar, der die Kopien mit dem Stempel der Apostille versieht.

Zeugnisübersetzungen dürfen nur von einem Original erfolgen

Wichtig:

Senden Sie uns bitte nur amtlich beglaubigte Kopien Ihrer Originalzeugnisse und Ihrer Originalübersetzungen zu. Schicken Sie **auf keinen Fall Ihre Originalzeugnisse und Ihre Originalübersetzungen!** Das Referat L4 Zulassung & Stipendien übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene Bewerbungsunterlagen.

Universität Erlangen-Nürnberg

Referat L 4

Stand. 17..5.2011